

**Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0002995/0004.U

Münster, den 22.10.2024
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die BWM Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Straße 14, 48249 Dülmen hat die Genehmigung zur Erweiterung und Änderung einer bestehenden Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstücke 359 und 361) beantragt.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der BMW Dülmen GmbH mit Datum vom 16.10.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich der BWM Dülmen GmbH auf Ihren Antrag vom 05.04.2024 gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - die

Genehmigung

die bestehende Biogaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage geändert zu errichten und zu betreiben. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 359 und 361. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW*
- *Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde*
- *Die Erweiterung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebsfremde Schweinegülle).*

Der Biogasanlage wird die Zulassungsnummer DE 05 558 0132 11 erteilt.“

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (01.11.2024) für einen Monat vom 04.11.2024 bis 04.12.2024 unter dem Reiter „Genehmigung von Anlagen“ online unter folgendem Link bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt:
<https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung bestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Zielinsky